OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-451575/2/KPe/VEP

Datum:
Linz, 16. Jänner 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde von Ing. A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Schildorn vom 03.10.2024, GZ: 031/2024, betreffend Festsetzung eines Erhaltungsbeitrages (Kanalisation)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Gemeinde Schildorn (in der Folge: „belangte Behörde") setzte mit Bescheid vom 03.10.2024, GZ: 031/2024, gegenüber dem Beschwerdeführer (in der Folge: „Bf") für das Grundstück Nr.: aaa, KG bbb B__, einen jährlichen Erhaltungsbeitrag (Kanalisation) in Höhe von 918,72 Euro fest.

I.2. Dagegen wurde vom Bf mit Eingabe vom 01.11.2024 erkennbar Beschwerde erhoben und im Wesentlichen zusammengefasst vorgebracht, dass der Baukostenindex als Grundlage für die Berechnung des Erhaltungsbeitrages aufgrund der sozialen Struktur im Land nicht mehr geeignet sei. Eine Erhöhung von über 30 % sei einfach nicht gerechtfertigt, auch nicht über den Zeitraum und schon gar nicht wegen der (bisher) nicht erbrachten Leistung und erst recht nicht, wenn man den allgemeinen finanziellen Zustand der durchschnittlichen Bevölkerung betrachte.

I.3. Die Beschwerde wurde mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 11.11.2024, GZ: 031/2024-2, als unbegründet abgewiesen. Dagegen wurde vom Bf ein Vorlageantrag eingebracht und ergänzend der Antrag gestellt, 1. die Erhöhung aufgrund der allgemeinen wirtschaftlichen Situation auf ein Mindestmaß zu beschränken, oder überhaupt aufzuheben, 2. die Berechnung der Erhöhung völlig in Frage zu stellen und neu durchzudenken und 3. zu berücksichtigen, dass er als Grundbesitzer aktuell für etwas bestraft werde (Erhöhung der Gebühr in einer Situation, die noch gar nicht eingetreten sei, nämlich das Kanalnetz bereitzustellen) und damit könne der Index gar nicht erhöht werden.

I.4. Mit Eingabe vom 09.12.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habende Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt. Es steht demnach folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.1. Der Bf ist grundbücherlicher Eigentümer des Grundstückes Nr.: aaa, EZ ccc, KG bbb B__. Das verfahrensgegenständliche Grundstück ist als Bauland gewidmet und wird entsprechend als solches im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Schildorn ausgewiesen.
Das verfahrensgegenständliche Grundstück gilt als unbebaut und weist eine Fläche von 2.784 m² auf. Die Grenzen der als Bauland gewidmeten Fläche decken sich mit den Grenzen des verfahrensgegenständlichen Grundstückes. Das

verfahrensgegenständliche Grundstück liegt nicht mehr als 50 m vom nächstgelegenen gemeindeeigenen Kanalstrang entfernt. Die Vorschreibung des Aufschließungsbeitrages erfolgte mit Bescheid vor mehr als fünf Jahren.

II.2. Bereits im angefochtenen Bescheid wurde von den unter Punkt II.1. getroffenen Feststellungen ausgegangen und es wurden diese vom Bf nicht bestritten. Es haben sich aus den vorliegenden Unterlagen auch keine begründeten Zweifel an der Richtigkeit dieser Feststellungen ergeben. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht daher vom Vorliegen dieser Umstände aus.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde gegenüber dem Bf beginnend ab dem Jahr 2024 (vgl. § 28 Abs. 3a Oö. ROG 1994 iVm Kundmachung der Oö. Landesregierung vom 31.10.2023, LGBl Nr. 78/2023, mit der der Erhaltungsbeitrag mit 01.01.2024 geändert wurde) ein (erhöhter) Erhaltungsbeitrag (Kanalisation) für das Grundstück Nr.: aaa, EZ ccc, KG bbb B__, festgesetzt, wobei diese Festsetzung entsprechend § 28 Abs. 1 letzter Satz Oö. ROG 1994 auch für die folgenden Jahre gilt.

III.2. Gemäß § 28 Abs. 1 Oö. ROG 1994 hat die Gemeinde dem Eigentümer eines Grundstückes, das im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet ist, jedoch nicht bebaut ist, je nach Aufschließung des Grundstückes durch eine gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage (oder eine gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage) einen Erhaltungsbeitrag vorzuschreiben. Gemäß § 25 Abs. 1 letzter Satz iVm § 28 Abs. 4 Oö. ROG 1994 ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt der Vorschreibung Eigentümer des Grundstückes ist. Gemäß § 25 Abs. 4 iVm § 28 Abs. 4 Oö. ROG 1994 gilt ein Grundstück unter anderem dann als aufgeschlossen, wenn es selbständig bebaubar ist und von dem für den Anschluss in Betracht kommenden Kanalstrang nicht mehr als 50 m entfernt liegt.

III.3. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, ist der Bf Eigentümer des verfahrensgegenständlichen Grundstückes, welches als Bauland gewidmet und unbebaut ist sowie - zumal es nicht mehr als 50 m vom nächstgelegenen gemeindeeigenen Kanalisationsstrang entfernt liegt - als durch die gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage aufgeschlossen gilt. Die Vorschreibung des Aufschließungsbetrages erfolgte mit Bescheid vor mehr als fünf Jahren, sodass gemäß § 28 Abs. 2 Oö. ROG 1994 die Verpflichtung zur Entrichtung ab dem fünften Jahr nach der Vorschreibung entstanden ist. Die Tatbestandsvoraussetzungen für die Vorschreibung sind daher erfüllt.

III.4. § 28 Abs. 3a Oö. ROG 1994 sieht eine automatische Anpassung der in § 28 Abs. 3 Oö. ROG 1994 normierten Erhaltungsbeitragssätze entsprechend den

durchschnittlichen Änderungen des von der Bundesanstalt Statistik Österreich für das zweitvorangegangene Jahr verlautbarten Baukostenindex für den Straßenbau (oder eines an seine Stelle tretenden Index) vor, soweit sich diese Indexzahl um mehr als 10 % geändert hat. Mit Kundmachung der Oö. Landesregierung vom 31.10.2023, LGBl. Nr. 78/2023, wurde der Erhaltungsbeitrag entsprechend der Entwicklung des Baukostenindex insofern geändert, als dieser mit Wirksamkeit 01.01.2024 für die Aufschließung durch eine Abwasserentsorgungsanlage 33 Cent pro Quadratmeter (und für die Aufschließung durch eine Wasserversorgungsanlage 15 Cent pro Quadratmeter) beträgt (vgl. dazu auch Stellungnahme Amt der Oö. Landesregierung vom 02.11.2023, GZ: IKD-2020-32974/20-P).

Angesichts der Grundstücksgröße und der auf Basis von § 28 Abs. 3a Oö. ROG 1994 durch Kundmachung der Oö. Landesregierung vom 31.10.2023 festgelegten Beiträge ergeben sich auch keine Bedenken gegen die Höhe des vorgeschriebenen Erhaltungsbeitrages. Die rechnerische Richtigkeit der angefochtenen Bescheide wurde zudem vom Bf nicht bestritten. Inwiefern der in § 28 Abs. 3a Oö. ROG 1994 gesetzlich vorgesehene Baukostenindex für den Straßenbau nicht als Bezugsgröße zur Wertsicherung geeignet sein soll, wird vom Bf nicht substantiiert begründet und es ergeben sich diesbezüglich auch keine Bedenken für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (siehe dazu auch AB BlgOö LT 1471/2015, XXVII.GP, 19). Es wird im Übrigen auch auf die darüber hinaus bestehende Verordnungsermächtigung des § 28 Abs. 3 Satz 2 Oö. ROG 1994 hingewiesen, wobei die belangte Behörde im gegenständlichen Fall von dieser ohnehin nicht Gebrauch gemacht hat.

III.5. Zum Vorbringen des Bf ist noch Folgendes auszuführen:

Zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit und sachlichen Rechtfertigung der Vorschreibung eines Erhaltungsbeitrages ist auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 24.06.2006, B 3261/05 u.a., zu verweisen. Darin hielt der Verfassungsgerichtshof zunächst fest, dass der Erhaltungsbeitrag an die Überlegung anknüpft, dass die Erhaltungskosten einer Abwasserentsorgungsanlage unabhängig davon bestehen, ob alle in ihrem Einzugsbereich liegenden Baugrundstücke bereits bebaut sind und damit der Anschlusspflicht und der Pflicht zur Entrichtung der Benützungsgebühren unterliegen oder nicht. Der Verfassungsgerichtshof geht davon aus, dass jener Grundstückseigentümer, der sein Grundstück aus welchen Gründen auch immer nicht bebaut, nach dem Willen des Gesetzgebers ungeachtet dessen einen Betrag zu den Erhaltungskosten einer Abwasserentsorgungsanlage beisteuern muss. Dies ist nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes schon im Hinblick darauf sachlich gerechtfertigt, dass auch der Eigentümer unbebauter Grundstücke im Bauland von der mit der Aufschließung (und der damit im Fall der Bebauung gegebenen Anschlussmöglichkeit an einen öffentlichen Kanal) verbundenen Wertsteigerung profitiert. Angesichts dieser Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes geht das

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich davon aus, dass die Vorschreibung eines Erhaltungsbeitrages für als Bauland gewidmete, unbebaute Grundstücke, die aufgeschlossen sind, sachlich gerechtfertigt ist. Der Verfassungsgerichtshof führt in der genannten Entscheidung vom 24.06.2006 auch aus, dass *„die Maßnahme aber auch unter dem Gesichtspunkt sachlich gerechtfertigt [ist], finanzielle Anreize zur Unterlassung der Bebauung zu vermeiden und solche zur Nutzbarmachung des Baulandes (‚Baulandmobilisierung') zu schaffen*". Ausreichende Hinweise auf eine Verfassungswidrigkeit der einschlägigen Bestimmung(en) haben sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sohin auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Bf nicht ergeben.

III.6. Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass die belangte Behörde auf Basis der anwendbaren Rechtsgrundlagen zu Recht einen Erhaltungsbeitrag für die Aufschließung durch die Kanalisationsanlage vorgeschrieben hat, sodass die Beschwerde spruchgemäß abzuweisen ist.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Beurteilung der Vorschreibung eines Erhaltungsbeitrages erfolgte anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls, sodass dieser Beurteilung keine Bedeutung über den gegenständlichen Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner